

§ 5

(1) Für die Finanzierung von Bestandserhöhungen, die infolge von Auflagen zur Vorbereitung von Sach- bzw. Dienstleistungen erforderlich werden, sind die Bestimmungen des § 2 sinngemäß anzuwenden.

(2) Eine bis zu 3 Monaten befristete höhere Bestands- haltung bis zur Inanspruchnahme der Sach- bzw. Dienstleistungen durch den Bedarfsträger ist — ohne Veränderung des Richtsatzplanes (Warenfinanzierungs- planes) — unter Nachweis der Beauftragung und Angabe der voraussichtlichen Befristung durch einen bei der zuständigen Bank zu beantragenden Sonderkredit (zu den für Plankredite geltenden Zinssätzen) zu finanzieren. Hinsichtlich der anfallenden Zinsen sind die Fest- legungen des § 1 Abs. 6 analog anwendbar.

§ 6

(1) Kosten für Forschung und Entwicklung, für Kon- struktionsleistungen sowie für Werkzeuge und Vorrich- tungen, die auf Grund von beauftragten Veränderungen von Erzeugnissen entstehen, sind als Vorleistungen im Rahmen der betrieblichen Weiterentwicklung bzw. als andere Vorleistungen zu behandeln. Ihre Finanzierung erfolgt im Rahmen des Richtsatzplanes. Soweit die Richtsatzpläne im Laufe eines Planjahres verändert werden und den Betrieben dadurch zusätzliche Kosten (Zinsen, Lager- und Transportkosten) entstehen, sind die Betriebe berechtigt, die gemäß § 1 Abs. 6 für sie geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) Für die veränderten Erzeugnisse ist in jedem Falle unter Beifügung der neuen Kalkulationen bei dem zu- ständigen Preisbildungsorgan die Festsetzung eines Preises zu beantragen. Dies gilt nicht, wenn der beauf- lagte Betrieb nach den preisrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, den Preis selbständig zu ermitteln. Alle Mehrkosten, die im Produktions- bzw. Leistungsbereich im Zusammenhang mit beauftragten konstruktiven oder sonstigen Veränderungen der Erzeugnisse oder Leis- tungen anfallen (z. B. veränderter Materialeinsatz, verän- derte Technologie, höherer Lohnanteil u. ä.), sind als planbare und kalkulierbare Kosten zu behandeln.

(3) Soweit die sich aus dem Abs. 2 ergebenden Ver- änderungen in der Höhe der Kosten und Erlöse zum Zeitpunkt der Jahresplanung nicht berücksichtigt wer- den konnten, sind die Betriebe berechtigt, die gemäß § 1 Abs. 6 für sie geltenden Bestimmungen anzuwenden.

2. Haushaltsorganisationen

§ 7

(1) Kosten für Erhebungen, insbesondere Vorführung von Sachen, und für die Vornahme beauftragter Ver- änderungen bei Haushaltsorganisationen sind grund- sätzlich aus den geplanten Mitteln des Haushaltes zu finanzieren.

(2) Sind im Haushaltsplan für die beauftragte Verän- derung keine Mittel geplant oder reichen die geplanten Mittel nicht aus, ist wie im § 3 Absätzen 3 und 4 fest- gelegt, zu verfahren.

(3) Die im folgenden Jahr durchzuführenden beauf- tragten Veränderungen sind im Rahmen der gegebenen materiellen Kennziffern zu planen.

Abschnitt III

Leistungen gemäß § 11 des Verteidigungsgesetzes
(Unterbringungspflicht)

1. Volkseigene Wirtschaft

§ 3

(1) Werden volkseigene Betriebe zur Unterbringungs- pflicht herangezogen und entstehen in diesem Zusam- menhang nicht geplante Kosten und Erlösausfälle, sind die Betriebe berechtigt, die gemäß § 1 Abs. 6 für sie geltenden Bestimmungen anzuwenden. In diesen Fällen sind die den Betrieben übergeordneten Organe zur Prüfung und Bestätigung verpflichtet.

Die vorgenannten Kosten sind als planbare, jedoch nicht kalkulierbare Kosten zu behandeln. Anteilige Ab- schreibungen auf die bereitgestellten Räumlichkeiten gelten nicht als zusätzliche Kosten.

(2) Soweit die Betriebe durch die Auferlegung der Unterbringungspflicht in der Ausübung ihrer wirt- schaftlichen Tätigkeit behindert werden und keine Be- helfsmöglichkeiten existieren, ist hinsichtlich der Aus- wirkung auf die Erfüllung des Ergebnisplanes wie im Abs. 1 festgelegt zu verfahren.

(3) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sowie der tech- nischen und maschinellen Anlagen (Heizung, Beleuch- tung, Reinigung, laufende Instandhaltung usw.) wer- den von den Bedarfsträgern getragen, denen die Un- terkunft gewährt wird.

(4) Entstehen durch die Verlagerung von Betrieben oder aus anderen mit der Unterbringungspflicht zu- sammenhängenden Gründen nicht geplante Kosten, ist hinsichtlich der Auswirkung auf die Erfüllung des Er- gebnisplanes wie im Abs. 1 festgelegt zu verfahren.

(5) Sind Arbeitskräfte der Unterbringungspflichtigen während der Zeit der Inanspruchnahme für die Be- darfsträger tätig (z. B. Heizer, Reinigungskräfte usw.), bleibt das bisherige Arbeitsrechtsverhältnis weiter be- stehen. Die Bedarfsträger erstatten in diesem Falle dem Unterbringungspflichtigen die von ihm voraus- lagen Löhne und Beitragsanteile zur Sozialversiche- rung.

(6) Während des Verteidigungszustandes werden die nach den Absätzen 3 und 5 anfallenden Kosten dem Unterbringungspflichtigen vom Bedarfsträger nicht erstattet. Hinsichtlich des Nachweises der Kosten ist durch den Unterbringungspflichtigen wie im Abs. 1 festgelegt zu verfahren.

(7) Für die Beseitigung außergewöhnlicher Wertmin- derungen, die infolge der Inanspruchnahme durch die Bedarfsträger entstehen, sind die gemäß § 1 Abs. 6 zu- treffenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

2. Haushaltsorganisationen

59

(1) Werden Räumlichkeiten von staatlichen Organen und Einrichtungen nur teilweise für die Unterbringung herangezogen, d. h. werden die Aufgaben der betreffen-